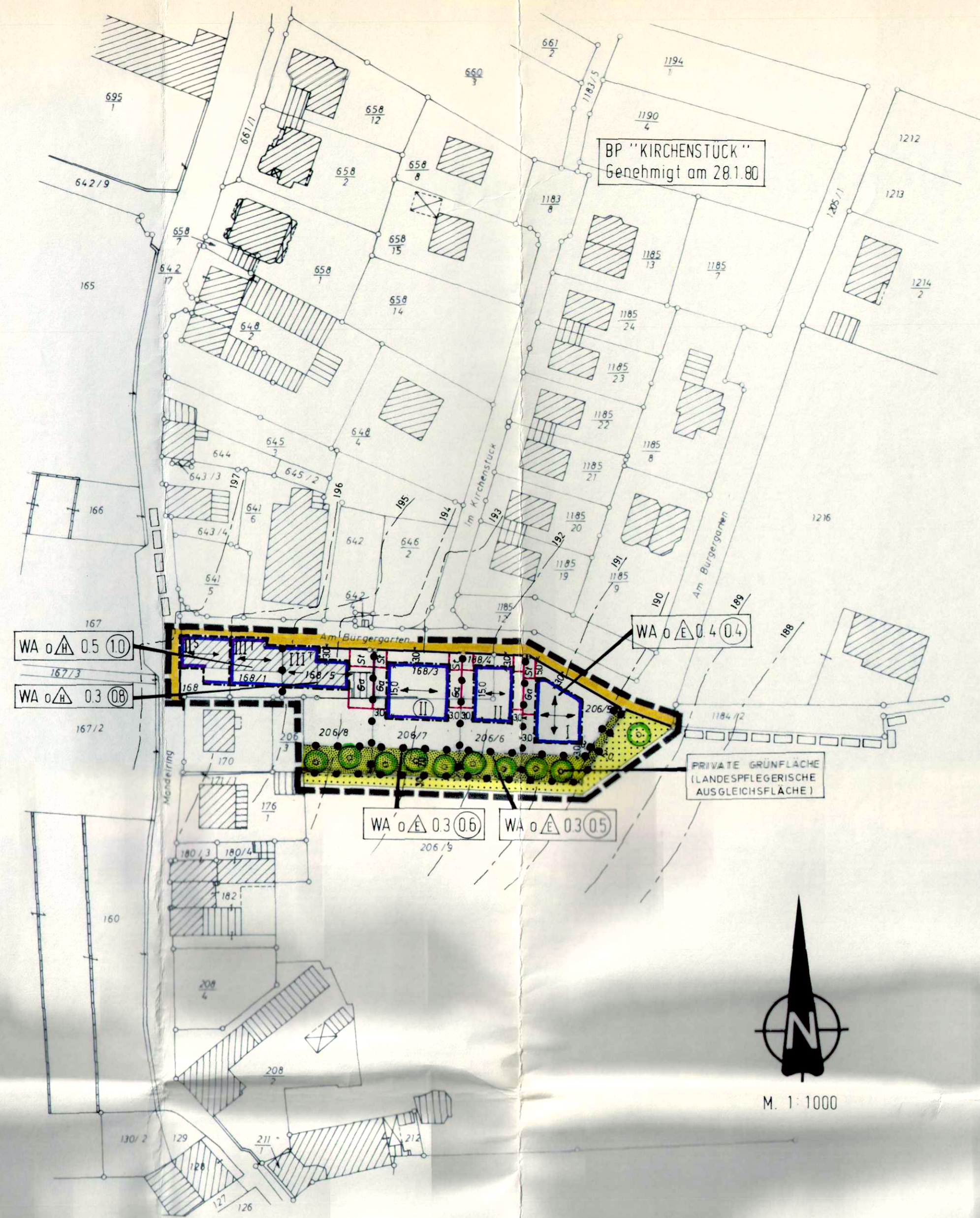




Zeichenerklärung

nach der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1961 (PlanzVO 61)

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung

- 0,8 Geschößflächenzahl
- 0,4 Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- II¹ Zahl der Vollgeschosse zwingend
- II² Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze talseitig
- II³ Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze straßenseitig

Bauweisen, Baugrenzen, Baulinie

- o offene Bauweise
- △ nur Einzelhäuser zulässig
- △ nur Hausgruppen zulässig
- Baugrenzen

Verkehrsflächen

- Öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen

- Private Grünfläche (landespflegerische Ausgleichsfläche)

Flächen für die Landwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des genehmigten Bebauungsplanes "Kirchenstück"
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- geplante Grenzen
- Firstrichtung
- Anzupflanzende Obstbaum-Hochstämme
- Hohenschichtlinien

I. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches

Im Norden: Beginn: Schnittpunkt Achse Straße "Handelring" Fl.-Nr. 642/17 und Straße "Am Bürgergarten" Fl.-Nr. 1205/1, Achse Straße "Am Bürgergarten" Fl.-Nr. 1205/1 bis zum Schnittpunkt mit der Westgrenze Fl.-Nr. 1184/2

Im Osten: Westgrenze Fl.-Nr. 1184/2

Im Süden: Vom südwestlichen Grenzpunkt Fl.-Nr. 1184/2 ca. 28,0 m in südwestliche Richtung durch Fl.-Nr. 206/9 bis zum Schnittpunkt mit einer Parallelen, die im Abstand von 3,0 m zur Verlängerung der Südgrenzen von Fl.-Nr. 170 und Fl.-Nr. 206/3 verläuft. Entlang der vorgenannten Parallelen nach Westen bis zum Schnittpunkt mit der Ostgrenze, Fl.-Nr. 176/1. Ostgrenzen Fl.-Nr. 176/1 und 206/3, Nordgrenzen Fl.-Nr. 206/3 und 170 bis zum Schnitt mit der Achse Straße "Handelring", Fl.-Nr. 642/17

Im Westen: Achse der Straße "Handelring" Fl.-Nr. 642/17

NEUSTADT

an der WEINSTRASSE

Bebauungsplan

Kirchenstück II. Änd. u. Erw.

Ortsbezirk Haardt

SATZUNG

gemäß §§ 1 - 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 09.12.1990 (BGBl. I S. 2253)
i. V. m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 19.12.1973
(BGBI. I S. 419, 420-1) sowie § 65 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz
(LandesbauO) vom 26.11.1990 (LBO) S. 307

II. 1. Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am 25.2.91

2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 9.4.91 beschlossen.

3. Der Beschluß wurde am 24.5.91 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

4. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 3.6.91 bis 17.6.91 durchgeführt.
II. Stadtratsbeschluß vom nicht durchgeführt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

5. Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan am 29.09.92 angenommen.

6. Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 18.12.91/15.04.92 in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ" - Mittelhaardter Rundschau -.

7. Dieser Plan lag in der Zeit vom 30.12.91/27.04.92 bis einschließlich 29.01.92/26.05.92 öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).

während der Auslegungszeit gingen 3/3. Bedenken und Anregungen ein, über die der Stadtrat am 17.03.92/29.09.92 Beschluß gefaßt hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 14.04.92/09.10.92 über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

8. Das eingeschränkte Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde in der Zeit vom bis durchgeführt.

während des Beteiligungsverfahrens gingen Stellungnahmen ein, die der Stadtrat am entschieden hat.

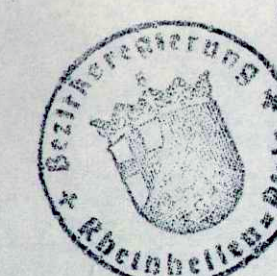
9. Der Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 29.09.92.

Neustadt an der Weinstraße, den 28.10.92
STADTVERWALTUNG

Dr. Weiler
Oberbürgermeister

III. Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 BauGB)

Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 (BauGB).
Es bestehen keine Rechtsbedenken.
Anz. 35/1405-03.NH-01/Hea.Mb.
Neustadt an der Weinstraße,
den 8. Feb. 1993
Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz



I.A.
Dr. Michael Landmesser

IV. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgeteilt

Neustadt an der Weinstraße, 18. Feb. 1993
STADTVERWALTUNG
Bürgermeister

V. Die Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am 24. Feb. 1993, unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB

Neustadt an der Weinstraße, 24. Feb. 1993
STADTVERWALTUNG

Dr. Weiler
Bürgermeister